

Tadten, am 18.11.2025

## Vogelgrippe

Wie Sie bereits aus den Medien erfahren haben, ist in Tadten ein Fall von Vogelgrippe gemeldet worden.

In einem Radius von drei Kilometern wurde eine Schutzzone eingerichtet. Das bedeutet, dass alle Geflügelhalterbetriebe klinisch untersucht und gegebenenfalls beprobt werden. Veranstaltungen wie Tiermärkte und Ausstellungen sind untersagt. In einem Radius von zehn Kilometern wurde eine Überwachungszone eingerichtet, hier gelte eine erhöhte Wachsamkeit, hieß es in der Aussendung des Ministeriums.

Es sind alle als Haustiere gehaltenen Vögel (Hühner, Wachteln, Puten, Enten, Gänse, Fasane, Rebhühner, Tauben, Laufvögel, Kanarienvögel, Sittiche usw.) ab sofort in dauerhaften Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglichst vermieden werden kann und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen wird.

Bei Verdacht auf Geflügelpest ist sofort der zuständige Amtstierarzt zu informieren.

  
Der Bürgermeister  
(Goldenits Willibald)

Geschäftszahl: 2025-0.942.786

## **Kundmachung zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza**

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025 sowie Art. 21 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird verordnet:

**§ 1.** (1) Die Schutzzone gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe a der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza umfasst folgende Gebiete:

### Im Burgenland:

Jene Teile der Gemeinden Andau, Sankt Andrä am Zicksee, Tadten und Wallern im Burgenland innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 3 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 47,78; Länge 16,98 sind.

(2) In den in Abs. 1 genannten Gebieten gelten ab dem 9. Dezember 2025 gemäß Art. 39 Abs. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Maßnahmen gemäß Teil II Kapitel I Abschnitt 3 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Maßnahmen der Überwachungszone).

**§ 2.** Die Überwachungszone gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe a der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza umfasst folgende Gebiete:

### Im Burgenland:

Jene Teile der Gemeinden Mönchhof, Sankt Andrä am Zicksee, Tadten, Wallern im Burgenland, Andau, Apetlon, Frauenkirchen, Halbturn, Pamhagen und Podersdorf am See innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 47,78; Länge 16,98 sind, soweit sie nicht innerhalb einer Schutzzone liegen.

**§ 3.** Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/36, außer Kraft.

Wien, am 18. November 2025